

AZ: -20.3-vH-te Frau von Hoff

Drucksache Nr.: 0307/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	02.09.2014	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	10.09.2014	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	16.09.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Stadtrat
Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Neufassung der
Zweitwohnungssteuersatzung der
Stadt Neumünster**

A n t r a g :

Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

nicht bezifferbar

Begründung:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung fordert das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein als Gegenleistung für eine Konsolidierungshilfe Maßnahmen der Stadt Neumünster zur Erhöhung der Erträge bzw. Verringerung der Aufwendungen.

In diesem Zusammenhang wurde seitens der Verwaltung die Einführung einer Zweitwohnungssteuer geprüft. Die Einführung einer Zweitwohnungssteuer wurde nach dem Prüfungsergebnis seitens der Verwaltung zunächst nicht empfohlen, da der voraussichtliche Ertrag lediglich 10 bis 15 Tsd. Euro / Jahr betragen würde (bei einem angenommenen Hebesatz von rd. 9 v. H.).

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 22.01.2013 zwischen der Stadt Neumünster und dem Land Schleswig-Holstein über die Konsolidierungshilfe nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes wurde die Stadt Neumünster verpflichtet, eine Zweitwohnungssteuer ab 2013 mit einem Hebesatz von 12 v. H. einzuführen.

Mit Beschlussfassung vom 25.03.2013 wurde daraufhin die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zum 01.04.2013 mit einem Hebesatz von 12 v. H. verabschiedet.

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages und mehreren bevorstehenden Personalwechseln im Frühjahr / Sommer 2013 im Bereich der Abteilung Steuern und Abgaben konnte die konzeptionelle Umsetzung der Satzung erst mit der vollumfänglichen Besetzung der letzten vakanten Stelle zum 01.11.2013 aufgenommen werden.

Im Rahmen der für die Umsetzung erforderlichen Datenerhebungen hat sich herausgestellt, dass die Satzung vom 25.03.2013 zwar rechtlich nicht zu beanstanden ist, an einigen Stellen jedoch nicht den Willen der Stadt Neumünster als Satzungsgeber ausreichend berücksichtigt. Weiterhin haben sich einige Regelungen als nicht praktikabel herausgestellt.

Die Satzung wurde daher noch einmal überarbeitet. Die Überarbeitungen wurden rechtlich geprüft. Der vorgelegte Entwurf sieht vor, einige Änderungen mit Wirkung zum 01.04.2013 bzw. 01.01.2015 in Kraft treten zu lassen.

Zu den wesentlichen Änderungen des vorgelegten Satzungsentwurfes zählt die Einführung des neuen § 3 (Steuerbefreiung). In der bisher gültigen Satzung waren nur Personen von der Steuerpflicht befreit, die verheiratet bzw. in Lebenspartnerschaft eingetragene sind und ihre Zweitwohnung berufsbedingt überwiegend nutzen und sich der eheliche Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde befindet. Eine Besteuerung dieses Personenkreises wäre auch ohne ausdrückliche Befreiungsregelung unzulässig, da sie gegen Art. 6 Grundgesetz verstößt.

Es gibt jedoch weitere Personenkreise, die der Steuerpflicht unterliegen würden, deren Besteuerung jedoch als sachlich unbillig angesehen wird. Als örtliche Aufwandssteuer erfasst die Zweitwohnungssteuer den besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung. Hierdurch wird die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuert. Aus Sicht der Verwaltung sollten die in § 3 genannten Personen jedoch nicht mit der Steuerpflicht belastet werden, da die mit der Satzung gemeinte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der Regel nicht vorhanden ist. Um hier die Bearbeitung zahlreicher Erlassanträge zu vermeiden, werden die in § 3 genannten Personenkreise rückwirkend zum 01.04.2013 von der Zweitwohnungssteuer befreit.

Eine weitere wesentliche Änderung ist der Wegfall der Verfügungsgrade in § 4 Abs. 5 (alte Satzung) mit Wirkung zum 01.01.2015. Nach der bisherigen Regelung verringert sich die Jahressteuer in Abhängigkeit von der Zeit, die über die Zweitwohnung verfügt werden konnte. Diese Regelung macht vor allem in Ferien- oder Kurorten Sinn, weil dort Zweitwohnungen z. T. selbst genutzt und z. T. fremd genutzt werden (Ferienwohnungen). Die Feststellung und Prüfung des Verfügungsgrades ist mit einem erheblichen Arbeitsaufwand für den Steuerpflichtigen und für die Verwaltung verbunden. Da Neumünster nicht durch tourismusbedingte Zweitwohnungen geprägt ist, die Erhebung der Jahressteuer aber bei einer Verfügungsdauer von mehr als 2 Monaten zulässig ist, ist vorgesehen, ab 2015 die volle Jahressteuer zu erheben, wenn der Steuerpflichtige über die Zweitwohnung mehr als 2 Monate im Kalenderjahr verfügen konnte.

Zudem wurden in der Satzung kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zur besseren Übersicht der Änderungen ist eine Gegenüberstellung der geänderten Vorschriften dieser Drucksache beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können nicht beziffert werden.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Satzung

Anlage 2: Gegenüberstellung